

Amt für Senioren, Wohnen und Soziales
2239/VIII

Gremium: Integrationsrat
Sitzung am: 27.03.2023

öffentlich

Geflüchtete in Siegburg

Sachverhalt:

A. Situation aktuell:

Aktuell (Stand 23.2.) leben 436 Flüchtlinge in neun städtischen Unterkünften, hier erfolgt eine regelmäßige Betreuung durch das Amt für Asylangelegenheiten sowie derzeit noch vereinzelt durch Ehrenamtler. Weiterhin leben 82 (davon 27 Ukrainer) Personen in Wohnungen, die seitens der Verwaltung angemietet worden sind (etwa Am Klinkenbergerhof 18, Zeithstraße 73, Baumschulallee, Ahornweg, Lendersberger Straße etc.) und weiterhin betreut werden. Diese Wohnungen sind an Flüchtlinge mit einem entsprechenden Status (Anerkennung oder Flüchtlingseigenschaft) weitergegeben worden, die Mietkosten werden durch das Jobcenter (bei den Ukrainern ab dem Rechtskreiswechsel) oder bei Erwerbstätigkeit durch Eigenzahlung erstattet.

Bei den 436 Flüchtlingen in den städtischen Unterkünften handelt es sich um:

- 142 anerkannte oder mit subsidiärem Abschiebeschutz (etwa Syrer, Afghanen) versehene Flüchtlinge, diese Personen unterliegen den Regelsystemen und werden vom Jobcenter oder ggfls. SGB XII-Träger betreut oder sind bereits in Arbeit, hier besteht seitens der Verwaltung **keine Unterbringungsverpflichtung** nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit, insbesondere der Selbstverpflichtung der Stadt Siegburg kein Kind ins Obdach zuzuweisen verbleiben diese Familien bis zum Bezug der ersten eigenen Wohnung in den städtischen Unterkünften (teilweise seit mehreren Jahren !) und werden soweit noch notwendig von den Mitarbeitern des Amtes für Asylangelegenheiten weiterhin betreut (>> es handelt sich überwiegend um wohnungsähnliche Unterbringung >>> Problematik Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge ... es fehlt an Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt)
- 53 geduldete Flüchtlinge >> Verweigerung Identitätsfeststellung, Straftäter etc.
- 143 im Anerkennungs- bzw. Klageverfahren befindliche Flüchtlinge
- 98 Ukrainer

Im laufenden Leistungsbezug nach dem AsylbLG stehen derzeit 172 Personen, davon 121 im laufenden Verfahren, 44 Geduldete und 7 Ukrainer.

B. Zuweisungsverfahren/Quoten:

Der Stadt werden über zwei Verfahrensarten mit unterschiedlichen Quotenberechnungen Flüchtlinge zugewiesen:

1. Zuweisungen im Asylverfahren nach Königsteiner Schlüssel / Landesverteilschlüssel

Hier handelt es sich gemäß § 2 ff Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) um ausländische Personen, die

- um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und
- nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ferner

- ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder sowie
- ausländische Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 Asylgesetz oder einen Zweitantrag nach § 71a Asylgesetz gestellt haben
- Ukrainische Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Wie bereits mehrfach erläutert, endet die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, im Allgemeinen nach einem bis zu vierundzwanzigmonatigem Verbleib. Hierdurch kommt es zwangsläufig auch zu Zuweisungen von bereits abgelehnten Flüchtlingen, die nicht aus der Aufnahmeeinrichtung abgeschoben oder zurückgeführt werden können (sog. Duldungsflüchtlinge).

Die aktuelle Aufnahmequote für Siegburg bezüglich des oben beschriebenen Personenkreises liegt derzeit bei 103,64 % (Stand 15.02.2023, letzte Mitteilung Bezirksregierung Arnsberg). Somit sind derzeit 20 Flüchtlinge über Soll aufgenommen worden.

Insgesamt sind im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2022 108 Flüchtlinge wie folgt zugewiesen worden:

Ukraine: 24 Personen,

Afghanistan: 24 Personen,

Irak/Iran: 11 Personen,

Syrien: 13 Personen,

Serbien: 13 Personen,

Türkei: 5 Personen

Sonstige: 18 Personen (Georgien/Guinea/Nigeria/Eritrea/Tunesien)

Hiervon sind 53 Personen männlich und 55 weiblich, 34 Personen sind im Alter von 0-18 Jahre, 66 zwischen 18-60 Jahre und 8 Personen über 60 Jahre (älteste Person 85 LJ).

Weiterhin werden ca. 431 ukrainische Flüchtlinge in der Quote angerechnet, hiervon werden derzeit 7 nach dem AsylbLG alimentiert (sonst im Regelsystem SGB II / XII oder in Arbeit).

Im Vergleich die absoluten Zahlen der Aufnahmeverpflichtung / Quote jeweils 100 %:

15.02.2023 549 Personen >> minimaler Rückgang auf Grund des Winters

04.11.2022 564 Personen >> Fluchtbewegungen umfassen mittlerweile auch wieder vermehrt die arabischen Länder sowie die Balkanländer und Afrika, dennoch kommen aus der Ukraine die meisten Flüchtlinge

30.09.2022 550 Personen (verursacht durch ukrainische Fluchtbewegungen)

12.09.2022 534 Personen (verursacht durch ukrainische Fluchtbewegungen)

26.08.2022 513 Personen (verursacht durch ukrainische Fluchtbewegungen)

24.04.2022 416 Personen (verursacht durch ukrainische Fluchtbewegungen)

24.01.2022 99 Personen

24.01.2021 109 Personen

26.01.2020 144 Personen

20.01.2019 178 Personen

20.01.2018 199 Personen

In den Jahren 2015-2017 lagen die Zahlen bei der Aufnahmeverpflichtung bei 450 Personen / zuzüglich der Notunterkunft, insofern liegt das Aufnahmesoll auf Stand der Flüchtlingswelle 2015-17, anzumerken ist hier, dass die Tagesregistrierungen in den Landesaufnahmeeinrichtungen in den letzten Monaten auf einen Höchststand angestiegen sind, die über den Zahlen aus der Flüchtlingswelle 2015-2017 liegen. Derzeit werden täglich ca. 150 (derzeit Rückgang zu 2022, dies liegt aber wie in den Jahren zuvor an der Wetterlage und der damit erschwerten Fluchtmöglichkeit) neue Flüchtlinge in NRW registriert. Sollte die Entwicklung so fortschreiten, wird eine Unterbringung in den Bestandsunterkünften in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein (ausreichende Anzahl

Erstausstattungs Pakete / Betten etc. sind noch vorhanden und werden bedarfsbezogen entsprechend nachgeordert).

Kapazitäten zur Aufnahme von Flüchtlingen sind derzeit noch vorhanden, allerdings ist besonders in den letzten Wochen zusätzlich erschwerend dazugekommen, dass ukrainische Flüchtlinge städtisch untergebracht werden müssen, die bisher privat untergebracht worden sind, dieses stellt die Verwaltung zukünftig vor Unterbringungsprobleme.

2. Zuweisungen nach Wohnsitzauflage gemäß § 12a AufenthG

Hier handelt es sich um Flüchtlinge deren Asylverfahren abschließend positiv (Anerkennung, Flüchtlingsstatus etc.) entschieden worden ist. Sie werden in der Regel der Kommune des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes für drei Jahre zugewiesen. Somit soll eine bessere Integration erreicht werden (Beibehaltung des sozialen Umfeldes, Vermeidung des Wechsels von Kindergarten bzw. Schule etc.). Die aktuelle Quote „Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG“ liegt in Siegburg mit 546 Personen bei 118,99 %. Das bedeutet, dass die Stadt diese Quote ebenfalls seit Jahren übererfüllt hat. Aktuell sind 88 anerkannte oder mit Abschiebeschutz etc. ausgestattete Personen „über dem Soll“ aufgenommen worden. Dieser Personenkreis wohnt bereits seit Jahren (teilweise seit 10 Jahren) in den städtischen Unterkünften, dieses stellt ein **zusätzliches Unterbringungsproblem zukünftiger Unterbringungsverpflichtungen dar**. Für dieses Personenkreis ist es mitunter sehr schwierig bis unmöglich Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt zu bekommen.

Zur Sitzung des Integrationsrates am 27.3.2023

Siegburg, 07.03.2023